

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Ausgabe: 05. KW 2026

Datum: 28.01.2026

Inhaltsverzeichnis:

- 1) Bekanntgabe Friedhofssatzung

Beginn öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen

1) Bekanntgabe Friedhofssatzung



SATZUNG über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Friedhofssatzung - FHS) vom 27.01.2026

Aufgrund des §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und dem Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 27.01.2026 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in der Gemeinde gelegenen und von ihren verwalteten Friedhöfen in den Ortsteilen Doberschau, Gnaschwitz und Grubschütz. Die Gemeinde unterhält diese kommunalen Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verwaltung und Bewirtschaftung erfolgt durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig (im Folgenden „Friedhofsverwaltung“).

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Gemeinde Doberschau-Gaußig dienen der Bestattung von Leichen und Aschen aller Personen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder
 2. in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden wurden und ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sind, oder
 3. in der Gemeinde verstorben oder tot aufgefunden wurden und ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.
- (2) Die Bestattung anderer, nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesener Personen kann auf Antrag und bei Nachweis eines besonders berechtigten Interesses von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Bestattung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur zwischen 6:00 Uhr und 21:00 Uhr gestattet.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild am Eingang bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen und in den Trauerhallen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher und Beschäftigte hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Der Würde der Anlage entsprechend ist es innerhalb der Friedhöfe untersagt:
- a) die Wege mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie mit Sport- und Freizeitgeräten (insbesondere Fahrrädern, Rollschuhen und Rollern) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie weitere von der Friedhofsverwaltung ausdrücklich zugelassene Fahrzeuge.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten durchzuführen.
 - c) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren.
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
 - e) Erstellen und Verwerten von Film-, Ton- und Bildaufnahmen. Hiervon ausgenommen sind Aufnahmen der Friedhofsverwaltung sowie solche für rein private Zwecke; jede weitere Nutzung bedarf einer vorherigen Genehmigung.
 - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - g) Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind.
 - h) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - i) leere Konservendosen, Gläser und andere Gegenstände, außer Grabschmuck, auf der Grabstätte zu hinterlassen.
 - j) Alkohol und Drogen zu konsumieren sowie zu rauchen, zu lärmern, zu spielen.
 - k) Betreiben von Rundfunk- und Musikgeräten aller Art. Ausgenommen ist die Verwendung im Rahmen von Bestattungsfeiern, Totengedenkfeiern und anderen, nicht mit der Bestattung zusammenhängenden genehmigten Veranstaltungen.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske topjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten. Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen auf Antrag zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.
- (5) Dienstfahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie gekennzeichnete bzw. gestattete Fahrzeuge der Gewerbetreibenden dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr geeigneten Wege mit Schrittgeschwindigkeit benutzen. Zugelassen ist nur der Transport von Leichen zur Leichenhalle und – soweit notwendig – der Transport von Material und Geräten.
- (6) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und des Trauergefolges dürfen nur außerhalb der Friedhöfe parken.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen durch Bestatter, Gärtner, Bildhauer, Steinmetze oder andere Dienstleister sind nur nach vorheriger Zulassung durch die Friedhofsverwaltung gestattet. In der Zulassung können Festlegungen über Art, Umfang und Dauer der Arbeiten getroffen werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die im Besitz einer gültigen Gewerbeurlaubnis sowie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz und falls erforderlich, die Eintragung in der Handwerksrolle nachweist.
Antragsteller des gärtnerischen Gewerbes müssen mindestens die Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes „Gärtner“ vorweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Für schuldhaft verursachte Schäden durch die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstanden sind, haftet der Gewerbetreibende selbst.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten und unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes ausgeführt werden. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet, noch gestört werden.
Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Anpassungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Orten gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abraum auf dem Friedhof ablagern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

Grabsteine, Grabplatten und Einfassungen, die bei gewerblichen Arbeiten abgeräumt werden, sind von den Friedhöfen zu entfernen. Überschüssige Erde ist auf den dafür ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (6) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung des Gewerbetreibenden auf Dauer oder Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen, haftet der Rechtsträger nicht.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung des Willens des Verstorbenen fest, soweit diese mit den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar sind. Ist dieser Wille nicht bekannt, ist der Wille des Verantwortlichen nach § 10 Abs. 1 SächsBestG maßgebend. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.
- (2) Für jede Bestattung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) bei Erdbestattungen: Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalls (Sterbeurkunde)
 - b) bei Urnenbeisetzung: Sterbeurkunde und Bescheinigung über die Einäscherung
- (3) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (4) Bestattungen werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr durchgeführt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt, es sei denn das Gesundheitsamt fordert dies. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Ausnahmefällen Bestattungen am Samstag zulassen, sofern bereits zur Antragstellung alle notwendigen Voraussetzungen geklärt und geschaffen wurden.
- (5) Es sind die Bestattungsfristen nach § 19 SächsBestG einzuhalten.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 75 cm hoch und im Mittelmaß 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- (2) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Abdichtungen aus nicht verrottbaren Material (z.B. PVC) ist nicht gestattet.
- (3) Bei Leichen, die in Metallsärgen geführt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung auf einen bestimmten Friedhofsteil anordnen, wenn eine Umsargung in einen Holzsarg nicht möglich ist.
- (4) Es sind ausschließlich Urnen aus verrottbaren Werkstoffen zu verwenden.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut ausgehoben und geschlossen. Dieses kann sich dafür auch Dritter bedienen.
- (2) Vor jeder Bestattung in eine bereits belegte Grabstelle (Wahlgrab), hat der Nutzungsberechtigte die Grabbepflanzung und -ausstattung zu beräumen oder beräumen zu lassen. Bei Erdbestattung in eine bereits belegte Grabstelle hat der Abbau von Grabmal und Grabeinfassung durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen oder er hat diesen an einen Steinmetz vor Öffnung der Grabstelle in Auftrag zu geben. Müssen beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden, sind die entstehenden Kosten der Bäumung dem Nutzungsberechtigten aufzuerlegen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm (ohne Hügel), bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.
- (2) Im Benehmen mit dem Gesundheitsamt können für bestimmte Friedhofsteile oder einzelne Grabstellen längere Ruhezeiten festgelegt werden. Diese Festsetzungen sind jeweils öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Bei Verwendung von Metallsärgen ist eine längere Ruhezeit festzusetzen.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Friedhofsverwaltung nur auf schriftlichen Antrag vorgenommen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

Antragsberechtigt sind die Nutzungs- /Verfügungsberechtigten sowie die Verantwortlichen im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 SächsBestG. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Umbettung einer Leiche bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Friedhofsverwaltung. Die Umbettung einer Urne bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Umbettungen werden von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt, der den Zeitpunkt der Umbettung festlegt. Die Friedhofsverwaltung kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Angehörigen und Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet, sich während der Um- oder Tieferbettung in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten.
- (4) Eine Ausbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Es bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung, wenn Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 SächsBestG.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Doberschau-Gaußig. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen (vgl. § 14 dieser Satzung) erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Bestattungsplätzen zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen (Einzelgrab, Doppelgrab)
 - b) Wahlgrabstätten nur für Aschenbestattungen (Urnengrab)
 - c) Urnengemeinschaftsanlage

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Nutzungsrecht im Todesfall auf Antrag für die festgelegte Nutzungszeit von 20 Jahre verliehen wird und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann frühestens 1 Jahr vor Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden. Die Verlängerung ist mindestens für 1 Jahr und höchstens für 20 Jahre möglich. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf den Wiedererwerb des Nutzungsrechts.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- (3) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhefrist notwendig ist.
- (4) In Einzelgrabstätten dürfen ein Sarg und eine Urne oder bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In Doppelgräber dürfen zwei Särgе und zwei Urnen oder bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In einem Urnengrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Wahlgräber dürfen nicht ausgemauert werden, das Anlegen von Grüften ist nicht gestattet.
- (6) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung) bestatten lassen. Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 13

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Grabstätten in den Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschestätten ohne individuelle Kennzeichnung, an denen eine Ruhefrist von 20 Jahren besteht. Die Lage des Grabes wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Für die zur Bestattung verpflichteten Personen besteht die Möglichkeit der Namensnennung des Verstorbenen auf einer separaten Namenstafel. Gebühren für die Namensnennung werden getrennt von den anderen Gebühren nach der bestehenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben. Diese Namenstafeln werden einmal jährlich aktualisiert.
- (3) In den Urnengemeinschaftsanlagen ist das Ablegen bzw. Abstellen von Vasen, Steinen, Schmucksteinen, Figuren, Pflanzschalen, Schriftstücken, Kerzen etc. nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Das Ablegen auf der Grabfläche ist verboten. Sollten dennoch Gegenstände auf der Grabfläche abgelegt oder Einpflanzungen vorgenommen werden, werden diese von der Friedhofsverwaltung ersatzlos entfernt. Bei der Beräumung übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für die entfernten Gegenstände und ist zudem nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 14

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden, wobei diese Person der Überschreibung ebenfalls zustimmen muss.
- (4) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, sofern nicht anders durch den verstorbenen Nutzungsberechtigten vorher festgelegt, in Anlehnung an § 10 Abs. 1 SächsBestG in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- a) auf Ehegatten oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- f) auf die sonstigen Sorgeberechtigten,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf die Enkelkinder,
- i) auf die sonstigen Verwandten bis zum 3. Grade und
- j) die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit voraus, es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.

Kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nicht ausüben, tritt an seine Stelle der nach der genannten Reihenfolge nächste Angehörige. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nicht auf eine andere Person als aus dem genannten Kreis übertragen.

- (5) Das Nutzungsrecht ist unverzüglich nach Erwerb auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überschreiben.
- (6) Anschriften- und Namensänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Kosten für den anfallenden Verwaltungsaufwand bei notwendigen Nachforschungen durch die Friedhofsverwaltung können mittels Gebührenbescheid geltend gemacht werden.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.
- (8) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Auf Antrag kann der Gemeinderat die Verlängerung einer Grabstelle aus kulturhistorischen Gründen befristet länger aussprechen. Über die Finanzierung entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 15

Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen

- (1) Jede Grabstätte, jedes Grabmal sowie jede bauliche Anlage ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Der Abstand zwischen der normalen Friedhofsoberkante bis zum Einfassungsrand darf nur 8 cm, gemessen an der höchsten Geländekante, betragen (ausgenommen Gelände mit starkem Gefälle).
- (3) Es sind sowohl stehende als auch liegende Grabmale sowie Holz- und Metallkreuze zulässig.
- (4) Urnengräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 45 cm Breite; max. 65 cm Höhe; mind. 12 cm Stärke
 - b) liegende Grabmale: max. 60 cm Breite; max. 50 cm Länge; mind. 3 cm Stärke
 - c) Einfassung: max. 60 cm Breite; max. 110 cm Länge; max. 6 cm Stärke
- (5) Einzelgräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 55 cm Breite; max. 75 cm Höhe; mind. 12 cm Stärke
 - b) liegende Grabmale: max. 40 cm Breite; max. 35 cm Länge; mind. 3 cm Stärke
 - c) Einfassung: max. 80 cm Breite; max. 180 cm Länge; max. 8 cm Stärke
- (6) Doppelgräber:
 - a) stehende Grabmale: max. 90 cm Breite; max. 75 cm Höhe; mind. 12 cm Stärke
 - b) liegende Grabmale: max. 60 cm Breite; max. 40 cm Länge; mind. 3 cm Stärke
 - c) Einfassung: max. 160 cm Breite; max. 180 cm Länge; max. 8 cm Stärke
- (7) Die unter Absatz 4 bis 6 stehenden Kernmaße für Grabmale gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz- und Metall. Bei Holz ist eine Mindeststärke von 4cm zu beachten.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 4 bis 6 und auch der Gestaltung sonstiger baulicher Anlagen zulassen, soweit sie es für vertretbar hält.
- (9) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist das Anbringen von Grabdeckplatten, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- und Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig.
- (10) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Holz verwendet werden. Kunststoff, Emaille, Glas, Beton und Gips sind nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung lediglich als Schmuckelement zugelassen.
- (11) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu einzuhalten:
 - a) Unbearbeitete tiefschwarze, grellweiße, bruchraue, findlingsähnliche Grabmale sowie Findlinge selbst sind nicht zugelassen.
 - b) Bei Grabmalen / Kreuzen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- (12) Die Anpflanzung von Hecken mit einer maximalen Höhe von 25 cm als Grabeinfassung ist zulässig.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske topjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

(13) Auf der Urnengemeinschaftsanlage dürfen keine Einzelgrabmale errichtet werden. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage, insbesondere hinsichtlich Beschriftung, obliegt der Friedhofsverwaltung.

(14) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

§ 16

Genehmigungserfordernis

- (1) Jede Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist vor Errichtung oder Veränderung der Grabmale einzuholen, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Anträge zur Genehmigung sind vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriss und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 und erforderliche Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über das Material und dessen Bearbeitung, Form, Anordnung der Schrift, Symbole, Ornamente oder sonstige Zeichen, sowie die Fundamentierung. Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Erst nach erfolgter Genehmigung dürfen Arbeiten dazu vorbereitet werden bzw. darf die Aufstellung erfolgen. Die durch Senkung auf der Grabstätte evtl. hervorgerufenen horizontalen und vertikalen Verschiebungen sind unverzüglich von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen durch entsprechende Fachfirmen auszugleichen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde das Grabmal bzw. die Grabausstattung ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten anordnen. Erfolgt einen Monat nach Anordnung keine Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal bzw. die Grabausstattung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Holzkreuze oder Holztafeln (maximal 30 cm × 30 cm) sind als provisorische Grabmale ohne vorherige Genehmigung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach der Bestattung gestattet. Spätestens 2 Jahre nach der Bestattung ist die Holztafel bzw. das Kreuz zu beseitigen und durch ein dauerhaftes Grabmal zu ersetzen. Erfolgt dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Wird die Holztafel bzw. das Kreuz durch die Friedhofsverwaltung entfernt, ist diese nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

§ 17

Errichtung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Spätestens 2 Jahre nach der Bestattung ist ein Grabmal zu errichten.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- (2) Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen sind auf Dauer in einem stand- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Für Schäden, die durch umstürzende Grabmale, abstürzende Teile oder Anlagen entstehen, ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

§ 18

Veränderung, Umtausch und Erneuerung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind alle baulichen Anlagen der Grabstelle zu entfernen.
- (3) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung kann der Grabstein unentgeltlich an die Gemeinde Doberschau-Gaußig zum Verbleib auf dem Friedhof übergeben werden. Verbleibt der Grabstein auf dem Friedhof, gehen die Verfügungsgewalt über den Stein sowie alle Verpflichtungen, die mit der Verkehrssicherungspflicht des Grabsteines einhergehen, an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Doberschau-Gaußig über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet den Grabstein zu übernehmen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes und im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Grabflächen und Hecken sind so anzulegen, dass sie das Erscheinungsbild des Friedhofs wahren. Form und Höhe des Grabhügels sind an die unmittelbare Umgebung anzupassen.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (5) Die Grabstätten müssen nach Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. nach jeder Bestattung innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder dafür einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die die Nutzung benachbarter Grabstätten, öffentlicher Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt. Die Bepflanzung darf in der Höhe das stehende Grabmal und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- (7) Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen nicht behindert werden. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann durch die Friedhofsverwaltung angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (8) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten, das Gleiche gilt für Wege und Zwischenwege.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann um die Grabstätte herum ein Streifen von bis zu 20 cm Breite gestalten und entsprechend pflegen. Für die Gestaltung dieser Fläche dürfen ausschließlich Erde sowie Sand und feiner Kies in natürlichen Farbtönen verwendet werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Sand und Kies vollständig von dieser Fläche zu beseitigen.
- (10) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit losen Steinen, Metall, Plastik, Glas o.ä.
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen sowie das Aufstellen von Ständern für Blumenschalen und dgl.
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.
- (11) Bei der Grabpflege sind Unkrautbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel nicht gestattet.
- (12) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstätte vollständig abzuräumen, überschüssige Erde ist abzutragen, Senken sind aufzufüllen. Abschließend ist Gras einzusäen.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

§ 20

Vernachlässigte Grabpflege

- (1) Ist eine Grabstätte nicht oder nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos die Grabstätte aufheben und das Nutzungsrecht entziehen. Die Grabstätten wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grabschmuck, der mit der Würde des Friedhofes nicht vereinbar ist. Wird der Grabschmuck durch die Friedhofsverwaltung entfernt, ist sie nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

VII. Bestattungseinrichtungen

§ 21

Trauerhallen

- (1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern bei Bestattungen oder Überführungen.
- (2) Die Trauerhallen werden durch die Gemeindeverwaltung unterhalten und ausgestattet.
- (3) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut und im Benehmen mit den Angehörigen bestimmt.

VIII. Gebühren

§ 22

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Gemeinde Doberschau-Gaußig verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung sowie der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung und Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, werden auf zwei Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vor Inkrafttreten dieser Satzung und Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (4) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgt oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 24 **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Doberschau-Gaußig haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, der gesamten Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Der Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Doberschau-Gaußig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Verantwortlichen im Sinne des § 22 Abs. 2 haften für Schäden, die der Gemeinde durch nicht stand- oder verkehrssichere Grabmale und sonstige Grabausstattungen entstehen. Die Verantwortlichen haben die Gemeinde insoweit von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 25 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 dieser Satzung sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 5 verstößt,
 - c) als Nutzungsberechtigter oder sonst Verantwortlicher oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§§ 16, 18),
 - d) entgegen § 15 die zulässige Gestaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen missachtet,
 - e) entgegen § 19 die zulässigen Regelungen zur Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten missachtet,
 - f) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht oder nicht rechtzeitig instand setzt oder in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17),
 - g) Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 7 entsprechen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 O-WiG bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von mindestens 5 bis höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Verstößen bis höchstens 500 € geahndet werden.

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner

- (3) § 17 Abs. 4 OwiG, §§ 144 ff. Gewerbeordnung (GewO), § 23 SächsBestG in den jeweils geltenden Fassungen bleiben davon unberührt.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.08.2019 außer Kraft.

Gnaschwitz, den 27.01.2026



Alexander Fischer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - a. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der
 - b. die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Friedhofssatzung (FHS)

Seite 15 von 15

Ende öffentliche & ortsübliche Bekanntmachungen

Impressum

Herausgeber:
Redaktion:

Ausgabe:
eingestellt auf Homepage am:
eingestellt von:

Elektronisches Amtsblatt / hamtske łopjeno:

Gemeinde Doberschau-Gaußig /
Gemeinde Doberschau-Gaußig, Büro des Bürgermeisters, Hauptamt
Verantwortlich für Inhalte der amtlichen öffentlichen Mitteilungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig: Der Bürgermeister

05 KW / 2026
28.01.2026 um 12:20 Uhr
I. Keßner